

Satzungen der freiwilligen Feuerwehr in Leogang

§.1. Zweck.

Zweck der freiwilligen Feuerwehr ist geordnete Hilfe in Feuersgefahr.

§.2. Mittel.

Mittel hiezu sind:

- a) regelmäßig zu haltende Feuerwehrrübungen;
- b) Benützung und Verwaltung der vorhandenen, der Feuerwehr Leogang gehörigen, Feuerlöschrequisiten und Anschaffung der nöthigen Geräte und Ausrüstungen;
- c) öftere Zusammenkünfte im Vereinslokale zu feuerwehrmännischer Belehrung und geselliger Unterhaltung.

§.3. Mitgliederschaft.

Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr kann jeder Unbescholtene, der das 18. Lebensjahr erreicht hat, werden und zerfallen dieselben:

- a) in ordentliche, ausübende, und
- b) in außerordentliche oder unterstützende Mitglieder.

§.4. Rechte.

Alle Mitglieder haben das Recht der Antragsstellung in der Feuerwehrleitung und der Theilnahme an den Zusammenkünften im Vereinslokale. Die Feuerwehrmänner haben außerdem Stimme, Wahlrecht und Wahlbarkeit bei allen Hauptversammlungen und das Recht, das landesübliche Feuerwehr-Abzeichen in und außer Dienst zu tragen.

§.5. Pflichten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Wohl der Feuerwehr tätig zu vertreten. Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich hingegen durch Handschlag, den Feuerwehrdienst im Löschbezirke Leogang nach Maßgabe der Feuerpolizei und Feuerwehrordnung zu versehen und die Dienstesvorschriften genau einzuhalten.

Der Löschbezirk umfaßt die Gemeinde Leogang.

Die außerordentlichen Mitglieder verpflichten sich zu beliebigen Jahresbeiträgen an die Feuerwehr.

§.6. Sitz.

Der Sitz der Feuerwehr befindet sich im Orte Leogang.

§.7. Geschäftsführung.

Die Geschäfte der Feuerwehr werden besorgt:

- a.) Durch die Hauptversammlung;
- b.) Durch die Feuerwehrleitung.

§.8. Hauptversammlung.

Es findet jährlich im Jänner eine Hauptversammlung statt, überdies steht es der Feuerwehrleitung frei, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn sie es für nöthig erachtet. Sie ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens zwei Drittel Feuerwehrmänner durch Beschluß unter Angabe der Gründe darauf antragen. In diesem Falle muß die Einberufung binnen 14 Tagen erfolgen. Die Einladung zur Hauptversammlung hat durch Anschlag an den Feuerwehrtafeln zu erfolgen. Sämmlische Wahlen und Beschlüsse werden von den anwesenden Feuerwehrmännern mit absoluter Stimmenmehrheit vorgenommen und gefaßt.

Der gemeindeausschuß kann jederzeit eine Hauptversammlung einberufen und sich hiebei durch den Gemeindecorstand oder dessen Stellvertreter vertreten lassen.

§.9. Geschäfte der Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung übt das oberste Beschlußrecht in allen Sachen der Feuerwehr aus, besonders kommt ihr zu:

- a.) Entgegennahme des Jahresberichtes;
- b.) Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses;

c.) Wahl der Feuerwehrleitung, wobei der Hauptmann, dessen Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Zeugwart vom Plenum, die Zugsführer aber von den Zügen zu wählen sind;

d.) Änderung der Satzungen;

e.) Schlußfassung über Anträge der Feuerwehrleitung und einzelner Feuerwehrmänner. Anträge derselben können nur dann vor die Hauptversammlung gebracht und der Beschlussfassung unterzogen werden, wenn sie wenigstens 14 Tage vorher schriftlich von 3 Feuerwehrmännern unterstützt, bei der Feuerwehrleitung eingebracht worden sind.

§.10. Feuerwehr-Leitung.

Die Feuerwehrleitung besteht aus dem Feuerwehrhauptmann als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Zeugmeister und den Zugführern.

Die Feuerwehrleitung ist beschlußfähig, wenn wenigstens 4 Mitglieder derselben anwesend sind. Die Feuerwehrleitung verwaltet ihr Amt unentgeltlich und beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Die Feuerwehrleitung ist der hauptversammlung verantwortlich und an die Feuerwehr- und Feuerpolizeiordnung des Herzogthums Salzburg gebunden. Die Wahl des Hauptmannes ist vom Gemeindeausschusse zu bestätigen.

§.11. Geschäfte der Feuerwehr-Leitung.

Die Feuerwehrleitung hat:

a.) Die Feuerwehr nach außen zu vertreten, in deren Namen Verträge abzuschließen, die Vermögensgebarung zu besorgen, die Gliederung der Feuerwehr zu bestimmen;

b.) über Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder zu entscheiden;

c.) für Übungsplätze zu sorgen;

d.) die Geschäftsordnung und Dienstvorschriften zu entwerfen und für deren genaue Befolgung zu sorgen;

e.) der ordentlichen Hauptversammlung über Geschäftsführung und Stand der Feuerwehr Bericht zu erstatten;

f.) alle übrigen Feuerwehrgeschäfte zu besorgen, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung nach §.9 vorbehalten sind. Ausfertigungen sind vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§.12. Aufnahme & Austritt der Mitglieder sowie Ausschlüsse.

Die Aufnahme geschieht über Anmeldung durch die Feuerwehrleitung und erfolgt durch Abnahme des Handgelöbnisses und Übergabe der Mitgliederkarte und des Haftscheines über ausgefasste Requisiten; der Austritt steht jederzeit frei und ist der Feuerwehrleitung anzuzeigen, welche denselben nach Rückgabe der ausgefassten Requisiten und des Haftscheines auf der Mitgliedskarte bescheinigt.

Eine Ausschließung des Mitgliedes erfolgt bei unehrenhaftem Benehmen in und außer Dienst und grobem Vergehen gegen die Dienstvorschriften; dieselbe erfolgt durch die Feuerwehrleitung.

§.13. Schiedsgericht.

Streitigkeiten der Feuerwehrmänner unter sich oder mit der Feuerwehrleitung über Feuerwehr-Angelegenheiten entscheidet unberufbar das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus je zwei von den streitenden Theilen, aus den von der Feuerwehrmännern, binnen 14 Tagen vom Zeitpunkte des erhobenen Streites zu wählenden Schiedsrichtern, unter dem Vorsitze des Feuerwehr-Hauptmannes.

§.14. Vermögen des Vereines.

Das Vermögen des Vereines besteht:

a.) in den beliebigen Beiträgen der außerordentlichen Mitglieder;

b.) in Schenkungen, Entlohnungen von Mitgliedern, Freunden, Versicherungsanstalten etc.

c.) in dem dem Vereine eigenthümlich gehörenden Geräthen und Ausrüstungen. Das Vermögen der Feuerwehr darf nur zu Vereinszwecken verwendet werden.

§.15. Auflösung.

Die Auflösung der freiwilligen Feuerwehr erfolgt, wenn die Zahl der Feuerwehrmänner nicht mehr hinreicht, den Löschdienst zu versehen oder von der hauptversammlung mit einer Majorität von 3/4 aller Erschienenen beschlossen wird. Die Barschaft und vorhandenen Geräthe sowie Ausrüstungen werden der Gemeinde Leogang mit der ausdrücklichen Widmung für eine neuzugründende Feuerwehr übergeben.

N.B.: Das vorhandene Baarvermögen ist nutzbringend anzulegen.

Leogang, am 16. November 1890

Für das Comite:

Hip. Hutter

Obmann

Widauer Peter Höll

Geschäftsführer Obmann-Stellbvertter

Bestätigung der Gemeindevertretung Leogang.

Nach eingehender Berathung vom Gemeinde-Ausschuß genehmigt:

Gemeindevorsteher leogang am 19. November 1890

der Gemeindevorsteher Josef Gruber G.V.

Hip. Hutter G.R.

Wolfgang Grießner G.A.

Georg Rohrmoser G.A.

Nr. 944 K.K. Landesregierung Salzburg

Der Bestand dieses Vereines nach Inhalt vorstehender Statuten wird im Sinne des §9 des Gesetzes vom 15. November 1867 R.G.Bl. Nr.134 bescheingt.

Salzburg am 5. November 1891

der kk. Statthalter

Exemplar Nr. 1

erhalten 14.II.1891